

Reglement für Entschädigungen im Trägerverein Geomatiker/in Schweiz (TVG-CH)

Version	Datum	Erstellt von
1.0	23.11.2012	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Name und Zweck	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Rechtliche Grundlagen	3
Art. 3 Zweck	3
2. Abschnitt: Grundsätze.....	3
Art. 4 Geltungsbereich.....	3
Art. 5 Finanzgrundsätze	4
3. Abschnitt: Ansätze.....	4
Art. 6 Entschädigungsansätze	4
Art. 7 Spesenansätze	4
4. Abschnitt: Administratives.....	5
Art. 8 Einreichung der Entschädigungen.....	5
5. Abschnitt: Genehmigung und Unterschriften	5
Art. 9 Genehmigung.....	5
Art. 10 Inkrafttreten	5
Art. 11 Unterschriften	6

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement legt unter dem Namen «Reglement für Entschädigungen im Trägerverein Geomatiker/in Schweiz (TVG-CH)» – nachfolgend Entschädigungsreglement genannt – eine einheitliche Handhabung der Auslagen von Funktionären im Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz fest.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

a. Statuten des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz

¹ Artikel 7 Lit. k, «Kompetenzen Delegiertenversammlung» in den Statuten des Trägervereins Geomatiker/-in.

b. Reglemente des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz

¹ Artikel 11, «Reglement für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen (Deutschschweiz)».

² Artikel 11, «Reglement über den «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz gemäss Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBG)».

³ Artikel 15, «Organisationsreglement für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Geomatikerin EFZ / Geomatiker EFZ».

⁴ Artikel 14, «Reglement Überbetriebliche Kurse»

Art. 3 Zweck

Der Zweck des vorliegenden Reglements ist die einheitliche Entschädigung (gleiche Ansätze und Konditionen) sämtlicher Funktionäre des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz. Unter Funktionären werden im Folgenden alle Mitglieder der Organe des Trägervereins gemäss Artikel 4 verstanden.

2. Abschnitt: Grundsätze

Art. 4 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement richtet sich an folgende Personen:

- a. Personen, welche durch eine Trägerorganisation in ein Organ des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz delegiert werden;
- b. Personen, welche durch den Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz in ein Organ des Trägervereins gewählt werden oder in einem solchen eine Funktion inne haben, ohne externe Berater oder durch das BBT oder die SBBK delegierte Vertreter von Bund, Kantonen oder Schulen.

Art. 5 Finanzgrundsätze

¹ Im Sinne der Finanzgrundsätze erfüllt der Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz die Grundregeln der Vollkostenrechnung. Es muss ersichtlich sein, wie viel der Betrieb der Berufsbildung effektiv kostet, damit die Kostenträger (Betriebe, Trägerorganisationen etc.) ihre Beiträge in die wahre Relation zum Aufwand stellen können.

² Alle geleisteten Aufwendungen werden durch den Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz im Finanzplan erfasst und bewertet. Nicht ausbezahlte Leistungen werden mit Hilfe von Erfahrungswerten abgeschätzt.

³ Die Teilnahme von Funktionären an den Vorstandssitzungen und den Delegiertenversammlungen wird nicht entschädigt. Diese statuarischen Minimalleistungen der Trägerorganisationen werden nicht durch den Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz abgegolten.

⁴ Im Sinne der Vollkostenrechnung können pauschale Aufwand-Einnahmen Posten in der Buchhaltung geführt werden, um die Leistungen der Trägerorganisationen neben dem Jahresbeitrag transparent auszuweisen.

⁵ Ungeachtet der Entschädigung der Funktionäre durch Ihren Verband (Trägerorganisation), gilt der Grundsatz „gleiche Entschädigung für alle Funktionäre“.

⁶ Die Auszahlung erfolgt an die Trägerorganisationen.

⁷ Die Trägerorganisation ist verpflichtet, die durch den Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz gesprochene Entschädigung an die Funktionäre auszusahlen.

⁸ Bei hoher Verantwortung (z.B. Präsidium) können zu den Ansätzen in Artikel 6 abweichende Extraregelungen vereinbart werden.

3. Abschnitt: Ansätze

Art. 6 Entschädigungsansätze

¹ Tagespauschale inkl. Reisezeit (entspricht ca. 8.5h x Fr. 50.–) Fr. 425. –/Tag

² Halbtagespauschale inkl. Reisezeit (entspricht ca. 4.25h x Fr. 50.–) Fr. 212.50/ ½ Tag

³ Aufwand unter 4h inkl. Reisezeit wird nach Stunden entschädigt Fr. 50. – / Std.

⁴ die kleinste verwendete Zeiteinheit ist ¼ Std.

⁵ Arbeiten und Aufwände, welche diesem Reglement unterstellt sind, müssen vorgängig budgetiert und durch die Organleitung genehmigt werden, sonst erfolgt keine Auszahlung.

Art. 7 Spesenansätze

¹ Reisespesen gemäss Beleg Öffentlicher Verkehr 2. Klasse, Basis ½-Tax

² Autokilometer nur in Ausnahmefällen Fr. 0.50/km

³ Verpflegungspauschale Fr. 25. –/Mahlzeit

⁴ Unterkunft (Hotel, Pension etc.) gemäss Beleg maximal Fr. 150. –/Nacht

4. Abschnitt: Administratives

Art. 8 Einreichung der Entschädigungen

¹ Es wird halbjährlich abgerechnet, jeweils am 30. Juni und 18. Dezember.

² Die Forderungen für Entschädigungen werden durch den Funktionär auf vorgegebenem Formular beim Sekretariat des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz schriftlich eingereicht.

³ Die Abrechnung wird durch die Organleitung auf ihre Richtigkeit geprüft und freigegeben.

⁴ Das Sekretariat des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz prüft die Entschädigung und löst die Auszahlung an die Trägerorganisation aus.

⁵ Bei Unstimmigkeiten wird die Abrechnung der Entschädigung dem Vorstand des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz zur Prüfung vorgelegt, welcher abschliessend darüber entscheidet.

5. Abschnitt: Genehmigung und Unterschriften

Art. 9 Genehmigung

Dieses Reglement wurde gemäss Artikel 11 der Statuten des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz vom 21. August 2007 durch die Delegierten am 23. November 2012 genehmigt.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des in deutscher Sprache abgefassten Reglements.

Art. 11 Unterschriften

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Jakob Günthardt (Präsident)
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

David Vogel (Sekretär)
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Maurice Barbieri (Präsident)
Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)

Rudolf Küntzel (Präsident)
*geosuisse - Schweizerischer Verband für Geomatik
und Landmanagement*

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Christoph Käser (Präsident)
*Schweizerische Organisation für Geoinformation
(SOGI)*

Cathy Eugster (Präsidentin)
Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Oliver Bègré (Präsident)
*GEO+ING
Fachgruppe der Geomatik Ingenieure Schweiz
Groupement professionnel des ingénieurs
en géomatique Suisse Swiss Engineering*

Thomas Hösli (Präsident)
*Konferenz der Kantonalen Geodaten-
Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO)*

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Martin Urech (Präsident)
Schweizerische Gesellschaft für Kartografie (SGK)

Christian Dettwiler (Präsident)
*Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter
(KKVA)*

Art. 11 Unterschriften

Ort, Datum: Zürich, 26. März 2013



Jakob Günthardt (Präsident)
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

Ort, Datum: Zürich, 26. 3. 2013



David Vogel (Sekretär)
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

Ort, Datum: Zürich, 26. 03. 2013



Maurice Barbieri (Präsident)
Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)

Ort, Datum: Zürich 26. 3. 13



Rudolf Küntzel (Präsident)
geosuisse - Schweizerischer Verband für Geomatik
und Landmanagement

Ort, Datum: Zürich, 10. 4. 2013



Christoph Käser (Präsident)
Schweizerische Organisation für Geoinformation
(SOGI)

Ort, Datum: Zürich, 26. 3. 13



Cathy Eugster (Präsidentin)
Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)

Ort, Datum: Zürich, 26. 3. 13



Oliver Begré (Präsident)
GEO+ING
Fachgruppe der Geomatik Ingenieure Schweiz
Groupement professionnel des ingénieurs
en géomatique Suisse Swiss Engineering

Ort, Datum: Luzern, 15. 04. 13



Thomas Hösli (Präsident)
Konferenz der Kantonalen Geodaten-
Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO)

Ort, Datum: Wädern, 05. 04. 13



Martin Urech (Präsident)
Schweizerische Gesellschaft für Kartografie (SGK)

Ort, Datum: Zürich, 26. 03. 13



Christian Dettwiler (Präsident)
Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter
(KKVA)